Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2890**
15. Wahlperiode 02. 04. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. März 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um den Beschluss des Deutschen Bundestages für „ein europäisch ausgerichtetes Zentrum gegen Vertreibungen“ (Bundestagsdrucksachen 14/9033 und 14/9661) vom 4. Juli 2002 zur Umsetzung zu bringen, und wann wird nach Einschätzung der Bundesregierung das mit dem Beschluss beabsichtigte „europäische Zentrum gegen Vertreibungen“ für die Öffentlichkeit zugänglich sein?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 29. März 2004

Entsprechend dem Bundestagsbeschluss sowie der deutsch-polnischen Präsidenteninitiative („Danziger Erklärung“ vom Oktober 2003) hat die Bundesregierung internationale Gespräche aufgenommen. Die angestrebte europäisch ausgerichtete Netzwerkidee wurde zudem auf wissenschaftlichen Tagungen mehrfach nachhaltig unterstützt. Ein erstes Treffen auf Ebene der Kulturminister der vom Thema Flucht und Vertreibung betroffenen Staaten ist für das Frühjahr 2004 vorgesehen.

Wie vom Deutschen Bundestag intendiert, sind Fragen der Konzeption und der Institutionalisierung Gegenstand des europäischen Dialogs. Aussagen über die Eröffnung einer Einrichtung, deren Form erst noch zu definieren ist, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter **Roland Gewalt** (CDU/CSU)

War Folge der Sonderinspektion der Botschaft in Kiew im Oktober 2000 (s. Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt (AA), Kerstin Müller, auf die Frage 38 des Abgeordneten Klaus Rose in der Fragestunde am 11. Februar 2004, Plenarprotokoll 15/90, S. 8000 D), dass 16 Ortskräfte entlassen und ein Angestellter „in die Frührente geschickt“ (Antwort der Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Reinhard Grindel, Plenarprotokoll 15/90, S. 7991 C) wurden, und welches waren die konkreten Gründe für diese Maßnahmen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 30. März 2004

Der Hauptgrund für die Sonderinspektion der Botschaft Kiew vom 26. September bis 6. Oktober 2000 waren zahlreiche Beschwerden über die extrem langen Bearbeitungszeiten der Einreiseanträge jüdischer Emigrantinnen und Emigranten, über generell lange Wartezeiten und -schlangen der Visabewerber vor dem Gebäude sowie Unregelmäßigkeiten in der Reihenfolge der Bearbeitung. In diesem Zusammenhang gab es auch den Verdacht, dass gegen Geldzahlungen Visa schneller erhältlich seien. Solchen von Privatpersonen geäußerten Anschuldigungen sollte nachgegangen werden.

Ergebnis der Sonderinspektion war u. a., dass sich die von Privatpersonen vorgebrachten Beschuldigungen nicht erhärten ließen. Es wurde allerdings festgestellt, dass Visa-Antragstellern, die vor der Botschaft auf Zutritt zur Visastelle warteten, von Außenstehenden suspekte Dienstleistungen angeboten wurden („Regulierung der Warteschlange“). Die Botschaft Kiew hat nach der Inspektion ein Terminvergabesystem entwickelt, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

3. Abgeordneter **Roland Gewalt** (CDU/CSU)

Wurde über die Sonderinspektion der Botschaft in Kiew im Oktober 2000 ein Bericht erstellt, und wenn ja, wer hat im Leitungsbereich des AA davon Kenntnis erhalten?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 30. März 2004

Der Bericht des Sonderinspekteurs wurde den zuständigen Abteilungen im Auswärtigen Amt zur Kenntnis gegeben. Über Inspektionen von Auslandsvertretungen werden regelmäßig Berichte erstellt.

4. Abgeordneter **Roland Gewalt** (CDU/CSU)

Hat das AA über das Ergebnis der Sonderinspektion der Botschaft in Kiew im Oktober 2000 das Bundesministerium des Innern unterrichtet, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 30. März 2004

Wegen des internen Charakters von Inspektionsberichten ist eine Weitergabe an andere Ressorts nicht üblich. Allerdings erfolgte die Sonderinspektion des Auswärtigen Amts an der deutschen Botschaft in Kiew unter Einbeziehung des Verbindungsbeamten des BKA.

5. Abgeordneter **Roland Gewalt** (CDU/CSU)

Welche weiteren Maßnahmen wurden nach der Sonderinspektion der Botschaft in Kiew im Oktober 2000 getroffen, um Missbrauchsfälle an der Botschaft in Kiew zukünftig zu unterbinden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 30. März 2004

Neben baulichen und organisatorischen Veränderungen hat die Visastelle Kiew nach der Inspektion ein Terminvergabesystem entwickelt, welches irreguläre Aktivitäten außerhalb des Botschaftsgeländes in Bezug auf die „Regulierung der Warteschlange“ unterbinden sollte.

6. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass sich das kürzlich in der Tschechischen Republik verabschiedete Gesetz „Edvard Benesch hat sich um den Staat verdient gemacht“ in besonderer Weise gegen die Belange der sudetendeutschen Heimatvertriebenen richtet, und inwieweit wird die Bundesregierung dies gegenüber der tschechischen Seite deutlich machen?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 31. März 2004

Der oben zitierte Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses des Parlaments der Tschechischen Republik vom 24. Februar 2004 ist am 25. März 2004 in der zweiten Kammer des tschechischen Parlaments, dem Senat, mit großer Mehrheit abgelehnt und an das Abgeordnetenhaus zur erneuten Beratung zurücküberwiesen worden.

Die Bundesregierung erwartet durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Veränderung der Haltung der tschechischen Regierung und des tschechischen Parlaments zu den deutsch-tschechischen Beziehungen. Grundlage der bilateralen Beziehungen bleibt für beide Seiten die Deutsch-Tschechische Erklärung von 1997. Auf dieser Basis geht es heute in erster Linie darum, die gemeinsame Zukunft in Europa zu gestalten.

7. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Befindet sich in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel ein Automat mit Getränkedosen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2004

Ja.

8. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie lässt sich dies mit den politischen Zielen der Bundesregierung, Mehrwegverpackungen zu fördern, vereinbaren?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2004

Bei vertraglichen Vereinbarungen mit natürlichen und juristischen Personen ihrer Gastländer müssen sich die deutschen Auslandsvertretungen an den dortigen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen orientieren.

9. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Gibt es für diese Dosen ein Pfandsystem oder ein entsprechendes Rücknahmesystem, das den hohen Anforderungen, die es in Deutschland gibt, gerecht wird?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2004

Nein.

10. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Welche Regelung bei Dosen bzw. Einwegverpackungen gilt für die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland weltweit?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 26. März 2004

Ich verweise auf meine Antwort auf Frage 8.

11. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Warum wurde, nachdem am 27. Juni 2002 bekannt war, dass gegen H. K. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, am 28. Juni 2002 nur die Botschaft in Kiew und nicht auch die übrigen Botschaften weltweit angewiesen, Versicherungen der RS Reiseschutz AG nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 30. März 2004

Grund für die Weisung des Auswärtigen Amts an die Botschaft Kiew vom 28. Juni 2002, die Versicherungen der RS Reise-Schutz AG nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen zu aktzeptieren, war die am 27. Juni 2002 erhaltene Information über das gegen H. K. eingeleitete Ermittlungsverfahren. Dieses Ermittlungsverfahren betraf die mögliche Beihilfe zu Schleusungen aus der Ukraine.

Nach Bekanntwerden weiterer Missbrauchsfälle wurde diese Weisung am 28. März 2003 auf alle Auslandsvertretungen für die Reiseschutzversicherungen jedweder Anbieter ausgedehnt. Das Bundesministe-

rium des Innern unterrichtete am 15. April 2003 die Ausländerbehörden darüber, dass keine Versicherungen als Surrogat für Verpflichtungserklärungen mehr zu akzeptieren sind.

12. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Wie wird seit September 2002 in Kiew, bzw. seit April 2003 weltweit die Haftungsübernahme und die Bonität des Verpflichtungserklärenden nach § 82 und § 84 Ausländergesetz garantiert und überprüft?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 30. März 2004

Die Akzeptanz von Verpflichtungserklärungen nach den §§ 82, 84 AuslG wurde durch die zeitweise Anerkennung von Carnets de Touriste oder Reiseschutzpässen nicht unterbrochen. Verpflichtungserklärungen von Personen, die im Bundesgebiet leben, sind grundsätzlich gegenüber den örtlich zuständigen Ausländerbehörden abzugeben. Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland können vor den örtlich zuständigen Auslandsvertretungen Verpflichtungserklärungen abgeben. Die Prüfung der Bonität des Verpflichtungserklärenden liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörden.

13. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung bei H. K. überhaupt eine Bonitätsüberprüfung durchgeführt, wenn er doch nur ein „fremdes“ Produkt der Allianz Versicherungs AG vertrieben hat, und wann ist dem AA der Bonitätsnachweis zugekommen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 30. März 2004

H. K. hat kein „fremdes“ Produkt, sondern ein Paket an Versicherungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertrieben. Seine Zusammenarbeit mit der Allianz Versicherungs AG und der Haftpflichtversicherung der ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft hatte er dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern dargelegt, bevor er gegenüber dem Auswärtigen Amt am 2. Mai 2001 eine Verpflichtungserklärung für die RS Reise-Schutz AG abgegeben und seine Liquidität zum Zwecke einer zusätzlichen Absicherung am 24. November 2001 und später erneut am 13. August 2002 nachgewiesen hat. Im Übrigen verweise ich auf die durch die Bundesregierung zu diesem Themenkomplex bereits ergangenen Antworten.

14. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Warum hat man nicht direkt mit der Allianz Versicherungs AG, sondern mit der RS Reiseschutz AG, verhandelt und warum wurde für den Verkauf des Reiseschutzpasses durch die RS Reiseschutz AG staatlicherseits nicht auch

die Hinterlegung einer Kaution verlangt, wie das bis zur Einführung des Reiseschutzpasses beim ‚Carnet de Touriste' üblich war?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 30. März 2004

Bei Einführung des Reiseschutzpasses wurde durch das von H. K. geführte eigenständige Unternehmen RS Reise-Schutz AG ein aus mehreren Produkten (Krankenversicherung der Allianz Versicherung AG, Haftpflichtversicherung der ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft, Ersatz für Verpflichtungserklärungen gemäß den §§ 82 bis 84 AuslG) bestehendes Paket an Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertrieben.

Beim Carnet de Touriste erfolgte eine Kautionshinterlegung bei den ausländischen Automobilclubs, die das Carnet vertrieben. Beim Reiseschutzpass war seitens des Anbieters keine Kautionshinterlegung vorgesehen, da der Reiseschutzpass ursprünglich für den Inlandsvertrieb konzipiert war.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse über den Missbrauch des „Carnet de Touriste" seit dessen Einführung im Januar 1999 lagen der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Auswärtigen Amt, bereits im Mai 2001 vor Einführung des Reiseschutzpasses vor, und warum wurde dieses offenbar für Missbräuche anfällige System trotz dieser Erkenntnis noch ausgeweitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 26. März 2004

Das Carnet de Touriste wurde bereits 1995 unter der damaligen Bundesregierung eingeführt. Nachdem das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt entschieden hatten, das Carnet de Touriste des ADAC e. V. als Surrogat einer Verpflichtungserklärung zu akzeptieren, war klar, dass auch vergleichbare Konkurrenzprodukte für eine Anerkennung in Frage kämen. Belastbare Erkenntnisse, die geeignet gewesen wären, die Anerkennung von Versicherungen als Surrogate für Verpflichtungserklärungen grundsätzlich in Frage zu stellen, lagen zum Zeitpunkt der Akzeptanz der sog. Reiseschutzpässe im Mai 2001 nicht vor. Das BKA berichtete dem BMI am 2. Mai 2001 auf Arbeitsebene lediglich über punktuelle Auffälligkeiten bei der Visumerteilungspraxis unter Verwendung von „Carnet de Touriste". Aufgrund der beschränkten Zwecksetzung des Carnet de Touriste sowie der

guten Kooperation mit dem ADAC e. V. bestand daher kein Anlass zu grundsätzlichen Zweifeln an der „Versicherungslösung“.

16. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen veranlasste das BMI aufgrund des alarmierenden Schreibens des Bundeskriminalamts (BKA) vom Mai 2002, wonach von einem starken Missbrauch der Reiseschutzpässe zum Zwecke der Visaerschleichung auszugehen sei, und wann erfolgten diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 26. März 2004

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit Hinweisen auf einen möglichen Missbrauch von Reiseschutzpässen zum Zwecke der Visaerschleichung ist der Bundesgrenzschutz angewiesen worden, Reisende mit Touristenvisa aus der Ukraine besonders genau zu kontrollieren und vorgelegte Visa besonders kritisch zu hinterfragen. Die Botschaft Kiew hatte bereits im Frühjahr 2002 organisatorische Maßnahmen getroffen, die zu einem Rückgang des Andrangs von Visa-Antragstellern mit „Reiseschutzpässen“ führten. Als das Auswärtige Amt anlässlich der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu den Visumerschleichungen in der Ukraine im Juni 2002 gegenüber der Botschaft Kiew per Erlass mitteilte, dass „Reiseschutzpässe“ nicht mehr anzuerkennen sind, wurde dies vom Bundesministerium des Innern bis zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ausdrücklich befürwortet.

17. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Welche Stellen befürworteten die in dem Schreiben des BKA vom Mai 2002 an das BMI angesprochene laut BKA offensichtlich beabsichtigte räumliche Ausweitung der Verwendung der Reiseschutzpässe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 26. März 2004

Im Mai 2002 bestanden keine Pläne zur weiteren räumlichen Ausweitung der Verwendung von Reiseschutzpässen.

18. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Wurde die Empfehlung des BKA in diesem Schreiben befolgt, dringend die mit der Firma Reise-Schutz-AG getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die den Vertrieb der Reiseschutzpässe regelnden, unter Sicherheitsaspekten zu überprüfen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden veranlasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 26. März 2004

Es wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen.

19. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung des Bundesministers des Innern, Otto Schily, dass mit dem sog. Informationboard bereits eine gemeinsame elektronische Datenbank „(internationaler) Terrorismus“ der Sicherheitsbehörden eingerichtet ist, in die zur Ermittlung eines gemeinsamen Lagebildes die zuständigen Polizeien und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder relevante personenbezogene Informationen online einstellen und ebenso abfragen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 29. März 2004

Informationboards sind ein wichtiges Instrument des behördenübergreifenden Informationsmanagements insbesondere bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. In Informationboards arbeiten Angehörige der Sicherheitsbehörden in einem institutionalisierten Rahmen eng zusammen, um Informationen auszutauschen und gemeinsame Bewertungen zu erarbeiten. Ziel ist insbesondere die Nutzung des Informationsaufkommens für die Ermittlungsarbeit und die Bewertung der Gefährdungslage. Wie bereits in der Antwort auf Frage 8 in Bundestagsdrucksache 15/2791 vom 26. März 2004 mitgeteilt, prüft die Bundesregierung zurzeit, ob der behördenübergreifende Informationsaustausch im Rahmen von Informationboards durch die Schaffung einer gesetzlichen Befugnis zur Errichtung gemeinsamer Datenbestände verbessert werden kann.

20. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Errichtung einer gemeinsamen elektronisch gestützten Datenbank „internationaler/islamistischer Terrorismus“, die insbesondere vom Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Landesämtern für Verfassungsschutz und den Landeskriminalämtern online gespeist wird und auf die die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Onlineverfahren zugreifen können, einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf sowie Änderungen in den jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften der Sicherheitsbehörden erfordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 29. März 2004

Ja.

21. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Wie lautet der Wortlaut des in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Eckart von Klaeden zu der Frage 29 des Abgeordneten Clemens Binninger in der Fragestunde am 10. März 2004 (Plenarprotokoll 15/96, S. 8573 C) erwähnten Briefwechsels, der aus „zwei Briefen des Bundesministers Otto Schily, einem Schreiben des damaligen Staatssekretärs Claus Henning Schapper und einem Schreiben des Staatssekretärs Dr. Gunter Pleuger“ besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 26. März 2004

Auf die Fragen betreffend diesen Briefwechsel hat der Parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper bereits in der Fragestunde am 10. März 2004 geantwortet. Der maßgebliche Inhalt des insoweit unerheblichen Wortlauts des Schriftverkehrs zum Erlass vom 3. März 2000 wurde auch zuvor mehrfach dargelegt: Nachdem von Seiten des Bundesministeriums des Innern zu der im Erlass enthaltenen Zweifelsfallregelung Stellung genommen wurde, hat das Auswärtige Amt den Regelungsbereich des Erlasses erläutert und zugesichert, dass sich auch die zukünftige Visumerteilungspraxis im Rahmen der Schengen-Regelungen halten werde. In der 35. Sitzung des Innenauschusses am 17. Mai 2000 haben die Vertreter beider Ressorts einvernehmlich festgestellt, dass es bei dieser Thematik keinen Dissens gebe. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 29 des MdB Clemens Binninger in der Fragestunde am 10. März 2004 verwiesen (vgl. Plenarprotokoll 15/96 vom 10. März 2004, S. 8572 ff.).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

22. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Wie viele Strafverfahren wegen Schleuserkriminalität sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in welchen Städten anhängig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 30. März 2004

Die Statistiken der Strafrechtspflege enthalten keine Angaben über anhängige Strafverfahren. Auch im Übrigen liegen der Bundesregierung zu Ihrer Frage keine Erkenntnisse vor.

Allerdings enthält die Strafverfolgungsstatistik Angaben über Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden und deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind (in der Terminologie der Strafverfolgungsstatistik: Abgeurteilte). Der Begriff Schleuserkriminalität umfasst Verhaltensweisen, die sich als Beteiligung an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt im Sinne der §§ 92a und 92b Ausländergesetz darstellen (vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin 2001, S. 331).

Gemäß den Angaben in der Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahr 2002 1 903 Personen nach § 92a Ausländergesetz und 67 Personen nach § 92b Ausländergesetz abgeurteilt. Weil in der Strafverfolgungsstatistik die Erfassung einer Aburteilung lediglich nach der schwersten Straftat erfolgt, kann die tatsächliche Anzahl der Abgeurteilten nach den §§ 92a und 92b Ausländergesetz höher liegen. Weil die Strafverfolgungsstatistik noch nicht flächendeckend in allen neuen Ländern eingeführt ist, betreffen die Angaben lediglich Abgeurteilte in den alten Ländern einschließlich Gesamt-Berlins. Angaben für das Jahr 2003 liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung zur Erhöhung der Kontrolldichte im Zuge der steigenden Anforderungen durch die EU-Osterweiterung eine Aufstockung der „Mobilen Kontrollgruppen“ innerhalb des Zollfahndungsdienstes, und ist mit einer Aufstockung des Personals in den Zollfahndungs- und Zollkriminalämtern im Bereich des gehobenen Dienstes zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. März 2004

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Finanzen sind Lösungsvorschläge zu den organisatorischen, fachlichen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung zum 1. Mai 2004 gemacht worden. Ein Teil dieser Lösungsvorschläge beinhaltet auch die Verstärkung des Aufgabenbereichs „Mobile Kontrollgruppen der Zollverwaltung – MKG –“,

der organisatorisch zum Sachgebiet Prüfungsdienst bei den Hauptzollämtern (also nicht zum Zollfahndungsdienst) gehört. Mit der Erweiterung werden weitere 15 MKG mit ca. 740 Beschäftigten eingerichtet, um den mit dem Wegfall der Warenkontrollen womöglich entstehenden Problemen – insbesondere im verbrauchsteuerrechtlichen Bereich – in einer Übergangszeit nach der EU-Osterweiterung Rechnung zu tragen.

Zur Verbesserung der Personalsituation im gehobenen Dienst der Zollverwaltung ist die jährliche Einstellungszahl von Nachwuchskräften erhöht und die Möglichkeiten zur Zulassung zum Praxisaufstieg in den gehobenen Dienst erleichtert worden. Hierdurch sind auch positive Effekte für den Personaleinsatz im gehobenen Dienst der Zollfahndungsämter und des Zollkriminalamts zu erwarten.

24. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Anhand welcher Kriterien entscheidet die Bundesbank vor dem Hintergrund, ihre Währungsreserven durch Verleihen von Teilen des Goldbestandes rentabel zu verwalten, ob und für wie lange sie einer Geschäftsbank Gold zur Verfügung stellt?

25. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Welche Goldwerte sind derzeit bei stichtagsbezogener Bewertung an welche Bankenklassen verliehen worden?

26. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Mittels welcher Instrumente wird eine fristgerechte Rückgabe bei schwankenden Goldpreisen sichergestellt?

27. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Welche Verkaufsmengen strebt die Bundesregierung ab September 2004 unter dem neuen Abkommen der 15 europäischen Zentralbanken über den Verkauf von Goldreserven in den Jahren 2004 bis 2009 (bitte Aufteilung nach Jahren) an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 1. April 2004

Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist eine der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, zu denen auch die Goldreserven gehö-

ren, zu verwalten. Nach § 12 Bundesbankgesetz ist die Deutsche Bundesbank bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Zur Beantwortung Ihrer Fragen ist deshalb die Deutsche Bundesbank um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Antworten auf Ihre schriftlichen Fragen basieren auf dieser Stellungnahme.

Zu Frage 24

Ob und ggf. für welchen Zeitraum die Deutsche Bundesbank einer Geschäftsbank Gold im Wege der Leihe zur Verfügung stellt, richtet sich nach der Höhe der gezahlten Leihraten und der Leihdauer des bereits verliehenen Goldes.

Zu Frage 25

Der Anteil des verliehenen Goldes schwankt je nach Marktlage, liegt aber stets innerhalb eines einstelligen Prozentbereiches.

Zu Frage 26

Die fristgerechte Rückgabe des verliehenen Goldes wird dadurch sichergestellt, dass Goldleihgeschäfte nur mit Instituten einwandfreier Bonität getätigt werden, die über eine langjährige Erfahrung im Goldgeschäft verfügen. Die dabei angewandten strengen Kriterien hinsichtlich der Solidität gelten für alle Geschäftspartner und werden von einer eigens dafür eingerichteten Stelle fortlaufend überwacht. Alle Leihgeschäfte sind in der Vergangenheit stets vereinbarungsgemäß am Fälligkeitstag der Leihe abgewickelt worden. Ein Zusammenhang mit Goldpreisbewegungen besteht nicht, da eine bestimmte Menge Gold verliehen und zurückgegeben wird.

Zu Frage 27

Im sog. Goldabkommen, das am 8. März 2004 von der EZB und 14 nationalen Zentralbanken des ESZB (außer der Bank von England) bekannt gegeben wurde, haben sich die teilnehmenden Notenbanken verpflichtet, dass sie innerhalb des am 27. September 2004 beginnenden Zeitraums von fünf Jahren jährlich insgesamt nicht mehr als 500 Tonnen verkaufen werden und das gesamte Verkaufsvolumen in diesem Zeitraum nicht über 2 500 Tonnen hinausgehen wird. Die Deutsche Bundesbank hat in diesem Rahmen eine Gold-Verkaufsoption von ca. 120 Tonnen pro Jahr bzw. von etwa 600 Tonnen über den Fünf-Jahreszeitraum. Die Bundesregierung war an diesen Verhandlungen nicht beteiligt.

28. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Trifft die Berichterstattung in einem Leserbrief in der Zeitschrift „Finanztest“ in der Ausgabe 3/2004, Seite 7, zu, wonach die staatliche Zulagenerteilung im Zuge der so genannten Riester-Rente an zahlreiche Sparer nicht ausgezahlt werden kann, weil die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, die notwendigen Zulagennummern zuzuweisen, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Umstand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. März 2004

Bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die für die Gewährung der Zulagen nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) zuständig ist, erfolgt die Erfassung der Zulageberechtigten grundsätzlich über deren Sozialversicherungsnummer. Die in § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 EStG genannten Personen (insbesondere Besoldungsempfänger) verfügen in vielen Fällen nicht über eine entsprechende Versicherungsnummer. Damit die ZfA auch diese Zulageberechtigten verwaltungsmäßig erfassen und automatisiert bearbeiten kann, ist die gesonderte Vergabe einer Zulagenummer erforderlich. Hierdurch wird ermöglicht, dass die ZfA über ein für die automatisierte Zulagengewährung erforderliches einheitliches Zuordnungskriterium verfügt.

Daher müssen Steuerpflichtige, die noch nicht über eine Zulagenummer verfügen, bei der ZfA über die für die Besoldung zuständige Stelle eine Zulagenummer beantragen. Die zuständigen Stellen haben diesen Antrag durch Datensatz an die ZfA weiterzuleiten. Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist das Bestehen einer Kommunikationsverbindung zwischen der ZfA und den für die Besoldung zuständigen Stellen. Nach den Regelungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltvDV) hat jede übermittelnde Stelle die dafür benötigten technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Nach den von der ZfA erteilten Auskünften sind auf Seiten der ZfA die notwendigen technischen Voraussetzungen für die erforderliche Kommunikation geschaffen worden. Seit Anfang Januar 2003 ist gewährleistet, dass die ZfA Datensätze, mit denen die Vergabe einer Zulagenummer beantragt wird, annehmen und innerhalb von zwei Arbeitstagen verarbeiten kann. Es ist daher zu vermuten, dass Probleme bei den Besoldungsstellen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kommunikationsverbindungen zur Weiterleitung der in Rede stehenden Daten ursächlich für die Berichterstattung in der Zeitschrift „Finanztest" sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet, damit die Besoldungsstellen die erforderlichen Besoldungsdaten und die Anträge auf Vergabe einer Zulagenummer für die Beitragsjahre 2002 und 2003 ausnahmsweise schriftlich oder auf einem externen Datenträger (beispielsweise Diskette) der ZfA übermitteln können.

29. Abgeordnete **Vera Dominke** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, wieso es bei der Auszahlung von Zulagen für die Alterssicherung nach Versicherungsverträgen, die im Rahmen der sog. Riesterrente abgeschlossen wurden, zu erheblichen Verzögerungen kommt, wodurch den betroffenen Versicherungsnehmern Einbußen bei der Alterssicherung entstehen?

30. Abgeordnete **Vera Dominke** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um zu gewährleisten, dass diese Zulagen künftig pünktlich an die Versicherungsnehmer gezahlt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 30. März 2004

Im geltenden Zulageverfahren werden die Zulageanträge von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen elektronisch erfasst und an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Diese berechnet aufgrund der übermittelten Daten in der Regel innerhalb von Sekunden die auszuzahlende Zulage und teilt diese dem Anbieter auf elektronischem Wege mit. Die Zulage wird dann zum nächsten Fälligkeitstermin (15. Februar/15. Mai/15. August/15. November) auf den entsprechenden Altersvorsorgevertrag des Anlegers überwiesen. Bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Personen (insbesondere Besoldungsempfänger) kann die Zulagenberechnung jedoch erst durchgeführt werden, wenn die für die Besoldung zuständigen Stellen die Besoldungsdaten des Zulageberechtigten an die ZfA übermittelt haben, da diese Daten nicht in dem vom Anbieter übermittelten Antragsdatensatz enthalten sind. Für die elektronische Übermittlung der Besoldungsdaten von den zuständigen Stellen an die ZfA ist das Bestehen einer entsprechenden Kommunikationsverbindung zwischen der ZfA und den zuständigen Stellen erforderlich. Nach den Regelungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltvDV) hat jede übermittelnde Stelle die dafür benötigten technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Auf Seiten der ZfA sind die notwendigen technischen Voraussetzungen für die erforderliche Kommunikation vorhanden. Seit Anfang Januar 2003 ist gewährleistet, dass die ZfA eingehende Datensätze annehmen und innerhalb von zwei Arbeitstagen verarbeiten kann. Jedoch gibt es auf Seiten der Besoldungsstellen teilweise noch Probleme mit der Einrichtung von Kommunikationsverbindungen zur Weiterleitung der in Rede stehenden Daten. Die Bundesregierung hat daher bereits entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet, damit die Besoldungsstellen die erforderlichen Besoldungsdaten der ZfA für die Beitragsjahre 2002 und 2003 ausnahmsweise schriftlich oder auf einem externen Datenträger (beispielsweise Diskette) übermitteln können.

31. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Trifft es zu, dass die Abfertigungsstelle Kronach des Zollamtes Coburg in nächster Zukunft geschlossen werden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 1. April 2004

Die zuständige Oberfinanzdirektion Nürnberg beabsichtigt, die Abfertigungsstelle Kronach des Zollamtes Coburg nach der Osterweiterung der Europäischen Union voraussichtlich zum Jahresende 2004/Anfang 2005 aufzuheben.

32. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Falls ja, welche Alternativen zur Zollabfertigung stehen für die betroffenen Unternehmen dann zur Verfügung?

33. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Falls keine Alternativen zur Zollabfertigung für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehen, in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung die dann entstehenden Probleme zu lösen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 1. April 2004

Als Abfertigungsalternative für die betroffenen Unternehmen im Raum Kronach kommt das lediglich rd. 30 km von Kronach entfernt gelegene Zollamt Coburg in Betracht. Das Zollamt Coburg wird den Wirtschaftsbeteiligten aus dem Raum Kronach alle Zollserviceleistungen zur Verfügung stellen, die bislang auch in Kronach angeboten werden.

Die Aufhebung der Abfertigungsstelle Kronach wird den Wirtschaftsbeteiligten aus dieser Region keine nennenswerten Probleme bereiten, da durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnologie, insbesondere als Teilnehmer im IT-Verfahren ATLAS, das Zollabfertigungsverfahren deutlich beschleunigt und der Kontakt zum Zollamt erheblich erleichtert wird.

34. Abgeordnete **Ute Kumpf** (SPD)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Grundstücke und Gebäude der bundeseigenen Weißenhof-Siedlung in Stuttgart zu veräußern (vgl. STUTTGARTER ZEITUNG vom 16. März 2004)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. März 2004

Die Siedlung besteht aus 16 Einfamilien- bzw. Reihenhäusern, 9 Zweifamilienhäusern und 5 Mehrfamilienhäusern mit 3 bis 28 Wohnungen.

Die Vermietung von Einfamilien- und Zweifamilienhäusern stellt sich seit langem für den Bund als wenig wirtschaftlich dar, da sie nur zu einer geringen Verzinsung der Objektwerte führt. Insoweit ist auch für Stuttgart geplant, Einfamilien- und Zweifamilienhäuser bevorzugt zu veräußern. Für die 16 Einzel- und Reihenhäuser wird zurzeit bei den jeweiligen Mietern das Kaufinteresse erkundet. Soweit kein Erwerbsinteresse der Mieter bestehen sollte, wird eine Veräußerung im Zusammenhang mit den Mehrfamilienhäusern erneut zu prüfen sein.

35. Abgeordnete **Ute Kumpf** (SPD)

Wenn ja, wie will die Bundesregierung bei Veräußerung sicherstellen, dass die denkmalgeschützte, weltweit bekannte Siedlung in ihrer architektonischen Gestalt erhalten bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. März 2004

Bei einem Verkauf strebt der Bund an, die architektonische Gestalt der Weißenhofsiedlung zu erhalten.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2000 als Sachgesamtheit und Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das baden-württembergische Denkmalbuch eingetragen und genießt dadurch gegenüber den einfachen Kulturdenkmalen einen zusätzlichen Schutz. Die Verkäufe eingetragener Kulturdenkmale sind der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Laut Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sind alle nennenswerten Veränderungen im Erscheinungsbild von eingetragenen Denkmalen und ihrer Umgebung genehmigungspflichtig, auch wenn sie nur vorübergehender oder geringfügiger Art sind. Darüber hinaus befindet sich die Weißenhofsiedlung im Geltungsbereich der städtischen „Erhaltungssatzung für Gebiete der städtebaulichen Gesamtanlagen“. Deshalb bedürften die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Eigentumswechsel berühren nicht die Denkmaleigenschaft und Erhaltung der Weißenhofsiedlung als Sachgesamtheit und Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

36. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen bringt nach Ansicht der Bundesregierung ein Statuswechsel arbeitsloser Nichtleistungsempfänger von „arbeitslos“ zu „Arbeit suchend“ im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Weiterbildungs-, Quali-

fizierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen und die Folgen in anderen sozialen Sicherungssystemen mit sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 2. April 2004

Die Auswirkungen eines „Statuswechsels“ von Nichtleistungsbeziehern auf die mögliche Inanspruchnahme von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können je nach Einzelfall mit den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen unterschiedlich sein. So können Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 ff. SGB III grundsätzlich nicht nur an Arbeitslose, sondern auch an von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss erbracht werden. Allerdings können auch arbeitslose „Nichtleistungsbezieher“ nur durch Übernahme der Weiterbildungskosten, nicht aber durch Zahlung von Unterhaltsgeld nach dem SGB III gefördert werden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB III). In diesem Fall werden von der Bundesagentur für Arbeit auch keine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Generell lässt sich sagen, dass das breite, bis auf wenige Ausnahmen aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Leistungsspektrum der Arbeitsförderung vorrangig auf die Eingliederung in ungeförderte Beschäftigung bzw. die Vermeidung, Verkürzung und Beendigung von Arbeitslosigkeit ausgerichtet ist.

37. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Welche Informationen hat die Bundesregierung in Bezug auf Pläne des deutschen Energie-Unternehmens E.ON für eine Beteiligung am Bau eines neuen Kernkraftwerks am grenznahen französischen Reaktorstandort Cattenom, so wie es beispielsweise in einem Artikel des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 15. März 2004 erwähnt wird, und seit wann liegen der Bundesregierung hierüber Informationen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 30. März 2004

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen über Pläne des Stromversorgungsunternehmens E.ON vor, sich am Bau eines neuen Kernkraftwerkes am französischen Standort Cattenom zu beteiligen.

38. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die kurzfristig eingefügte Ausnahme der Datenerhebungspflichten von Telekommunikationsdienstleistern beim Abschluss von Prepaid-Mobiltelefonverträgen im Gesetzentwurf des neuen Telekommunikationsgesetzes (§ 109 Abs. 4 TKG) in Anbetracht der Tatsache, dass

nach den Anschlägen von Madrid laut Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 15. März 2004 wesentliche Fahndungserfolge anhand der bei den Anschlägen verwendeten Prepaid-Telefone erzielt werden konnten, und wie wird die Bundesregierung diesen neuen Erkenntnissen im Vermittlungsausschuss Rechnung tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 1. April 2004

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes – Bundesratsdrucksache 755/03 (Beschluss) – unter Nummer 73 gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 109 Abs. 1 TKG-E durch normenklare Regelung sicherzustellen, dass die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten ihrer Prepaid-Kartenkunden im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben. In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) stimmte die Bundesregierung dem Anliegen des Bundesrates dadurch zu, dass Absatz 1 Satz 1 um die Wörter „auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind“ ergänzt werden sollte.

Aufgrund von Änderungsanträgen aus der Mitte des Deutschen Bundestages hat der Deutsche Bundestag am 12. März 2004 beschlossen, die vorgenannte Ergänzung des § 109 Abs. 1 Satz 1 TKG-E zu verwerfen und § 109 TKG-E um den aktuellen Absatz 4 zu ergänzen.

Die von Ihnen angesprochene Änderung des § 109 TKG-E ist somit vom Deutschen Bundestag veranlasst worden.

39. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche rechtlichen oder anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erklärung der französischen Regierung (s. Handelsblatt, S. 13 vom 17. März 2004), wonach die französische Pharmaindustrie aufgrund ihrer möglichen Bedeutung speziell im Kampf gegen den Bioterrorismus zu einer strategischen Industrie erklärt werden solle, für eine entsprechende eigene Intervention zum Schutz strategischer deutscher Industrien verschiedener Branchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 29. März 2004

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass sich der o. g. Bewertung der französischen Regierung anzuschließen.

40. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die seit April 2002 stetig steigende Zahl der ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Bereich der Arbeitsmarktförderung und die damit verbundene Entwicklung der privaten Arbeitsvermittlung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 1. April 2004

Im Zeitraum von April 2002 bis Ende Februar 2004 sind insgesamt 800 849 Vermittlungsgutscheine ausgegeben und davon 53 613 eingelöst worden. Auch wenn dies nur einer Einlösungsrate von 6,7 % entspricht, wird dieses Ergebnis insbesondere angesichts der schwierigen konjunkturellen Situation durchaus als positiv angesehen. Im Übrigen ist bei der Zahl der ausgegebenen Gutscheine zu beachten, dass der Gutschein auf jeweils drei Monate befristet erteilt wird und folglich eine Person mehrere Gutscheine erhalten kann. Da dies jedoch nicht statistisch ausgewiesen wird, ist die Einlösungsrate bezogen auf geförderte Personen tatsächlich höher.

41. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den privaten Arbeitsvermittlern, und wie soll diese gegebenenfalls verbessert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 1. April 2004

Die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit privaten Arbeitsvermittlern hat sich seit der Einführung des Vermittlungsgutscheines nach anfänglichen Problemen durchaus positiv entwickelt. Gleichwohl ist die Zusammenarbeit noch verbesserungsfähig. Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin und prüft, dies in die als neues Steuerungsinstrument ab dem Jahr 2005 vorgesehene Zielvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen.

42. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die zum Jahresende 2004 befristete Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen zu verlängern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 1. April 2004

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zeit von der Einführung des Gutscheins am 27. März 2002 bis zu seinem vorläufigen Auslaufen am 31. Dezember 2004 sehr kurz ist und eine aussagekräftige Evaluierung noch nicht vorliegt, prüft die Bundesregierung, ob den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden soll, den Vermittlungs-

gutschein – unter Umständen in modifizierter Form – noch einige Zeit fortzuführen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

43. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Was unternimmt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, um die in einer von Labor L + S AG durchgeführten Pilotstudie zu Sanitäreinrichtungen der Deutschen Bahn AG festgestellten hygienischen Missstände wie z. B. die Isolation von Eitererreger Staph. Aureus in 20 Prozent aller Sanitäranlagen zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 24. März 2004

In der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist geregelt, dass Eisenbahnfahrzeuge so beschaffen sein müssen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die infektionshygienische Überwachung von Toiletten in Schienenfahrzeugen obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt, welches auch die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren trifft. Die Eisenbahnen des Bundes (Deutsche Bahn AG) haben ein privates Unternehmen mit der Überwachung der Toiletten in Schienenfahrzeugen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Überwachung werden dem Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung übersandt.

Eine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Regelungen in diesem Bereich besteht insoweit nicht.

44. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit von alkoholhaltigen Energydrinks?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 30. März 2004

Unter Energydrinks werden Getränke verstanden, die Stoffe wie Taurin, Koffein, Glucuronolacton oder Inosit enthalten. Derartige alkoholfreie Getränke dürfen nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) oder Allgemeinverfügung nach § 47a LMBG in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, da die enthaltenen Stoffe in Deutsch-

land entweder nicht zugelassen sind oder den Erzeugnissen in Mengen zugesetzt werden, die die in Deutschland zulässigen Höchstmengen oder verkehrsüblichen Mengen überschreiten.

Für alkoholhaltige Energydrinks bestehen derartige Zulassungen in Deutschland jedoch nicht. Ein entsprechender Antrag auf Allgemeinverfügung nach § 47a LMBG wurde im Jahr 2002 aus Gründen des Gesundheitsschutzes abgelehnt. Alkoholhaltige Energydrinks sind somit in Deutschland nicht verkehrsfähig.

45. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Hält die Bundesregierung den Hinweis „erhöhter Koffeingehalt“ als Warnhinweis vor den möglichen negativen gesundheitlichen Folgen von Energydrinks für Schwangere, Kinder und Jugendliche angesichts der Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) für ausreichend aussagekräftig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 30. März 2004

Die Kennzeichnung von koffeinhaltigen Lebensmitteln ist durch die Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln gemeinschaftsweit geregelt. Die Richtlinie 2002/67/EG wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 13. Januar 2004 in deutsches Recht umgesetzt.

Nach Ablauf der Übergangsfristen am 30. Juni 2004 ist bei Getränken, die mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, die Angabe „erhöhter Koffeingehalt“ gefolgt von der Angabe des Gehaltes in Milligramm pro Liter vorgeschrieben. Dies gilt auch für Energydrinks, die in der Regel höhere Mengen an Koffein enthalten.

Mit der o. g. Vorschrift wird die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen erhöhten Koffeingehalt in Getränken gewährleistet. Nationale Abweichungen von den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind nicht zulässig.

46. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf und -möglichkeiten, bestimmte Zusatzstoffe in Zigaretten einzuschränken oder zu untersagen, wenn sie beispielsweise den strengen Tabakgeschmack maskieren, den Hustenreiz mildern oder Kälterezeptoren des Körpers ansprechen und somit ein Frischeempfinden entstehen lassen, wie es z. B. Mentholzusätze tun, die laut Kollaborationszentrum der Weltgesundheitsorganisation fast alle Zigaretten beinhalten und somit den Einstieg ins Rauchen befördern und dazu beitragen, dass das Einstiegsalter beim Rauchen immer weiter absinkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 30. März 2004

Die für das gewerbsmäßige Herstellen von Tabakerzeugnissen zugelassenen Stoffe sind in der Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 geregelt. Diese Verordnung enthält eine Liste der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen zugelassenen Stoffe sowie eine Negativliste von Geruchs- und Geschmacksstoffen, die bei Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden dürfen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung wurde vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft beauftragt, Prüfstrategien zur Bewertung der in der Tabakindustrie verwendeten Zusatzstoffe, insbesondere im Hinblick auf mögliche gesundheits- sowie suchtgefährdende und suchtverstärkende Eigenschaften, zu erarbeiten. Danach wären dann ggf. weitere Maßnahmen zu prüfen.

47. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung eine mögliche gesundheitliche Gefährdung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Behandlung bestimmter Wurst- und Käsesorten mit Natamycin ein, und wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung des BfR, Käserinden großzügig ungefähr 5 mm abzuschneiden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität bei Hartwürsten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 30. März 2004

Natamycin ist als Zusatzstoff zu technologischen Zwecken in der Europäischen Gemeinschaft nur für die Oberflächenbehandlung bestimmter Käsesorten und getrockneter gepökelter Wurstwaren mit einer Höchstmenge von 1 mg/dm^2 zugelassen. Dabei darf Natamycin 5 mm unter der Oberfläche nicht nachweisbar sein. Diese gemeinschaftlichen Regelungen wurden in Deutschland in der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung umgesetzt.

Eine gesundheitliche Gefährdung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch den sehr begrenzten Einsatz von Natamycin bei einigen Käsesorten und getrockneten gepökelten Würsten besteht nach Einschätzung der Bundesregierung nicht. So ist festzustellen, dass die geschlossene Oberfläche (Rinde oder Haut bei Käse, Wursthülle) wegen ihrer Beschaffenheit in der Regel vor dem Verbrauch entfernt wird. Im Übrigen ist nach den vorliegenden Informationen die Verwendung von Natamycin zur Konservierung getrockneter gepökelter Wurstwaren in Deutschland nicht üblich.

Gleichwohl sollte, auch nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), der Einsatz antibiotisch wirksamer Substanzen wie Natamycin aufgrund der potenziellen Resistenzbildung restriktiv gehandhabt werden. Deshalb wird von der Bundesregierung aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes ausdrücklich begrüßt, dass der Zusatzstoff Natamycin im Rahmen der von der Euro-

päischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Auftrag der Europäischen Kommission durchzuführenden Neubewertung aller derzeit zugelassenen Zusatzstoffe vordringlich reevaluiert werden soll.

48. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die für Schlauchspritzanlagen im Weinbau nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vorgeschriebene Kontrolle des Spritzdüsenausstoßes und des Spritzfächers an der Spritzpistole, obwohl diese Parameter bei manuell geführten Schlauchspritzanlagen – etwa in Steil- und Steilsthängen – nicht nur mit der Laufgeschwindigkeit des Winzers, dem Höhenunterschied zwischen Düse und Pumpe sowie der Länge der Schlauchleitung ständig variieren, sondern darüber hinaus auch durch entsprechende Einstellung an der Spritzpistole stufenlos veränderbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 29. März 2004

§ 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung sieht bereits eine Prüfpflicht für alle Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen vor.

Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 9. November 2001 sollte diese Prüfpflicht auch auf alle Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen ausgedehnt werden. Der besonderen Situation im Weinbau wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine längere Übergangsfrist (bis 30. April 2004) eingeräumt wurde.

Die in der 2. Verordnung verwendete Definition, die der Klarstellung dienen sollte, führte zum Ausschluss der Prüfpflicht für Geräte ohne Gebläseunterstützung wie den von Ihnen beschriebenen Schlauchspritzanlagen, was nicht beabsichtigt war. Mit der 4. Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 wurde dies korrigiert.

Das ordnungsgemäße Funktionieren aller Pflanzenschutzgeräte ist wichtig für eine fachgerechte und umweltschonende Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Bei der Prüfung eines Pflanzenschutzgerätes ist vor allem festzustellen, ob Verschleiß vorliegt und ob Bauteile ausgetauscht werden können. Unter diesem Aspekt werden auch der Spritzdüsenausstoß und der Spritzfächer geprüft.

Zum Prüfkatalog für Schlauchspritzanlagen gehört außerdem die Überprüfung des Manometers, da dies das für die Einstellung der Dosierung wesentliche Messgerät ist. Ohne ein genau anzeigendes Manometer ist die exakte Verwendung der Geräte nicht möglich. Die Pumpenleistung wird geprüft, um mögliche Defekte festzustellen. Da die Pumpe nicht nur zur Erzeugung des Spritzdruckes, sondern auch zum

Betrieb des Rührwerkes gebraucht wird, ist es unbedingt erforderlich, dass die Pumpe voll funktionsfähig ist. Anderenfalls wäre eine gleichmäßige Konzentration der Spritzflüssigkeit im Tank nicht zu gewährleisten. Bei zu hohen Konzentrationsabweichungen ergeben sich Über- und Unterdosierungen, die im Interesse eines ökonomisch und ökologisch verantwortungsvollen Pflanzenschutzes unbedingt zu vermeiden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Denkt die Bundesregierung daran, bei einer – wie jetzt vom Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, angekündigten – Reduzierung der Stehzeiten bei Auslandseinsätzen von sechs auf vier Monate künftig auch langfristige Marineeinsätze (z. B. DESEX, SNFL und Enduring Freedom etc.) entsprechend zu verkürzen, und wenn ja, welche finanziellen Auswirkungen hat dies auf den Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 23. März 2004

Die Marine hat, beginnend mit der Jahresplanung 2005, die Einsatzdauer für Marinekontingente in Auslandseinsätzen grundsätzlich auf 4 Monate festgesetzt. Für die aktuellen Marine-Einsätze mit ganzjähriger Beteiligung (Operation ENDURING FREEDOM, Operation ACTIVE ENDEAVOUR, Ständige Einsatzverbände der NATO (SNFM und SNFL)) wird die Reduzierung der Stehzeit im Einsatz in ein höheres Transitaufkommen münden, das – bezogen auf den jeweiligen Einsatz – zu geringfügig erhöhten Betriebskosten führen wird. Insgesamt werden die im Bereich Einsatz absehbar anfallenden höheren Kosten durch entsprechende Reduzierung des Aufwands im Bereich Übungen und Manöverteilnahmen kompensiert werden, so dass sich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Einzelplan 14 ergeben werden.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Verkürzung der Stehzeit bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr auf den bisherigen Erfahrungen mit der Einsatzdauer resultiert und diese Erkenntnisse im Sinne unserer Soldatinnen und Soldaten und deren Familien umsetzt.

50. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen verzögert sich der bereits im vergangenen Jahr vorgesehene Umzug von Teilen des Fernmeldebataillons 4 Regensburg in die Kaserne Cham?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 29. März 2004

Mit Blick auf den gegenwärtigen Planungsstand im Rahmen der Weiterentwicklung der Bundeswehr wurde am 11. Februar 2004 entschieden, die Verlegung des Fernmeldebataillons 4 vorerst auszusetzen. Derzeit liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse zu Konsequenzen vor, die sich für das Fernmeldebataillon 4 und dessen endgültige Stationierung ergeben werden. Eine Aussage hierzu wird erst nach Vorliegen eines abgestimmten Stationierungskonzeptes Ende 2004 möglich sein.

51. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Warum werden die begonnenen Sanierungsarbeiten in der Kaserne Cham nicht fortgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 29. März 2004

Auf der Grundlage der ausgesetzten Verlegung des Fernmeldebataillons 4 nach Cham mussten auch eingeplante Sanierungsarbeiten für die Nordgau-Kaserne in Cham vorerst zurückgestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

52. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Müssen die auf Basis des § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) importierten Arzneimittel im Herkunftsland ebenfalls als Arzneimittel verkehrsfähig sein, oder ist es ausreichend, dass sie bei einer dortigen Einstufung z. B. als Nahrungsergänzungsmittel lediglich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Herkunftslandes verkehrsfähig sein müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 31. März 2004

Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 AMG dürfen Fertigarzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert oder von der Zulassung oder der Registrierung freigestellt sind, nach Deutschland verbracht werden, wenn sie in dem Herkunftsstaat in Verkehr gebracht werden dürfen und von Apotheken bestellt sind. Die Durchführung des Arzneimittelgesetzes in der Frage, ob die Produkte im Herkunftsland eine arzneimittelrechtliche oder lediglich eine allgemeine Verkehrsfähigkeit haben müssen, obliegt allein den

Ländern. Eine verbindliche Antwort kann daher nur von der jeweils zuständigen Landesbehörde gegeben werden.

53. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in dem DDR-Gesetz „Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ vom 17. August 1950 noch eine geeignete Grundlage um Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG, Anlage 1) zweifels- und widerspruchsfrei zu klären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 26. März 2004

Die im Einigungsvertrag vereinbarte Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung knüpft an die durch das ehemalige DDR-Recht geschaffenen Fakten und Tatbestände an. Soweit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Anwendbarkeit des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) auch bei solchen Versicherten in Betracht kommt, denen zu DDR-Zeiten keine urkundliche Versorgungszusage erteilt worden ist, bildet die Versorgungsordnung vom 17. August 1950 mit der einschlägigen 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 hierfür die entscheidende Anspruchsgrundlage. Sie ist insoweit die geeignete Grundlage, um AAÜG-Ansprüche nach den Maßstäben des DDR-Versorgungsrechts zweifels- und auch widerspruchsfei zu klären.

54. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung angesichts beständig wiederkehrender Rechtskonflikte bei der Anwendung des AAÜG hinsichtlich der Abgrenzung von Ansprüchen aus den Zusatzversorgungssystemen der technischen Intelligenz die Möglichkeit einer klarstellenden Rechtssetzung durch den Bundesgesetzgeber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 26. März 2004

Den Geltungsbereich des AAÜG zu erweitern, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht. Eine derartige Novellierung stünde insbesondere im Widerspruch zu den Vorgaben des Einigungsvertrages, wonach die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR zu schließen und nur die in diesen Systemen nach den Maßgaben des DDR-Rechts erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen waren. Hieraus folgt, dass das ehemalige Versorgungsrecht der DDR, das zu sehr unterschiedlichen Behandlungen der verschiedenen Erwerbsbiografien geführt hat, gera-

de nicht nach bundesrechtlichen Maßstäben nachträglich umgestaltet werden sollte.

Eine von den Maßstäben des DDR-Versorgungsrechts abweichende Umgestaltung des Anwendungsbereichs des AAÜG würde zudem auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen mit Befriedigungswirkung führen. Da – dem Wesen des AAÜG gemäß – nicht alle Berufsgruppen der ehemaligen DDR in den Anwendungsbereich des AAÜG einbezogen werden könnten, müssten erneut bestimmte Berufsgruppen von der Anwendung des AAÜG ausgeschlossen werden, ohne hierfür jegliche Anknüpfungspunkte im DDR-Versorgungsrecht zu haben. Jeder Versuch, die Versorgungsordnungen der ehemaligen DDR neu zu gestalten, würde somit unweigerlich zu einer Vielzahl neuer Auslegungsprobleme und Verwerfungen führen. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des AAÜG ausschließlich auf die Fälle, in denen zu DDR-Zeiten eine Versorgungszusage durch Verleihung einer Urkunde tatsächlich erfolgt ist, ginge dagegen zu Lasten der Versicherten, die nach der Rechtsprechung des BSG derzeit auch ohne urkundliche Versorgungszusage vom AAÜG erfasst werden.

55. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Ist die Prüfung des Beschlusses des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht, die „Pille danach“ künftig rezeptfrei zuzulassen, abgeschlossen (vgl. Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Dr. Klaus Theo Schröder, vom 4. September 2003 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Hubert Hüppe auf Bundestagsdrucksache 15/1513)?

56. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung gekommen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 31. März 2004

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Länder um Stellungnahme gebeten, ob sie eine Freistellung der „Pille danach“ (Arzneimittel, die ausschließlich den Wirkstoff Levonorgestrel enthalten) von der Rezeptpflicht nach § 48 des Arzneimittelgesetzes unterstützen würden, deshalb ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

57. Abgeordnete **Dr. Maria Flachsbarth** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Gesamtumsatz aller durch deutsche Apotheken verkauften Arzneimittel, die für die Anwendung an Tieren bestimmt waren, für die Jahre 1998 bis 2003?

58. Abgeordnete
Dr. Maria Flachsbarth
(CDU/CSU)

Welchen Anteil an diesem Umsatz hatte die Arzneimittelabgabe für die Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 31. März 2004

Entsprechende Umsatzzahlen liegen weder der Bundesregierung noch der Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände vor. Dies liegt daran, dass es sich bei Tierarzneimitteln um Arzneimittel handelt, die nicht über die Apothekenrechenzentren abgerechnet werden, wie dies bei Humanarzneimitteln der Fall ist, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

59. Abgeordnete
Dr. Maria Flachsbarth
(CDU/CSU)

Welchen Dokumentationspflichten unterliegen Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln, die für die Anwendung an Tieren und insbesondere an lebensmittelliefernden Tieren bestimmt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 31. März 2004

Die Dokumentationspflichten, denen Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln unterliegen, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sind abschließend in § 19 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) geregelt. Danach sind über den Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, Nachweise zu führen. Die Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben müssen, sind dabei als ausreichende Nachweise anzusehen.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, dürfen nur auf eine Verschreibung abgegeben werden, die in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird. Das Original der Verschreibung ist für den Tierhalter bestimmt, die Durchschrift verbleibt in der Apotheke und ist gemäß § 22 Abs. 1 ApBetrO mindestens bis ein Jahr nach Ablauf des Verfalldatums des Arzneimittels, jedoch nicht weniger als drei Jahre lang, aufzubewahren.

60. Abgeordnete
Dr. Maria Flachsbarth
(CDU/CSU)

Welchen Kontrollen unterliegt die Anwendung von aus Apotheken bezogenen Arzneimitteln, die für die Anwendung an Tieren und insbesondere an lebensmittelliefernden Tieren bestimmt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 31. März 2004

Nach § 64 des Arzneimittelgesetzes unterliegen Betriebe, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel erwerben oder anwenden, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde hat sich davon zu überzeugen, dass die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens und über das Apothekenwesen beachtet werden.

61. Abgeordnete
Kristina Köhler (Wiesbaden)
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Zahl der Patienten in Krankenhäusern und der Bewohner von Altersheimen, die mit MRSA (Methicillin-resistenter Staphylococcus areus) infiziert sind, steigt, und wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den damit verbundenen Schwierigkeiten wie z. B. dem steigenden Informationsbedarf des Pflegepersonals, dem Mangel an Einzelzimmern oder der Notwendigkeit einer Einstufung in eine höhere Pflegestufe zu begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 29. März 2004

Es trifft zu, dass in Deutschland die Häufigkeit des Auftretens von Methicillin-resistenter Staphylococcus areus (MRSA) im Zusammenhang mit Krankenhausinfektionen von 1990 bis 2001 zugenommen hat.

Seit 1999 wurde über die Kommission für Krankenhaushygiene am Robert Koch-Institut eine umfassende Richtlinie zur Prävention und Kontrolle von MRSA in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen veröffentlicht und mehrfach aktualisiert. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Krankenhäusern. Durch das im Jahr 2001 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz werden Krankenhäuser dazu verpflichtet, eine Erreger- und Resistenzstatistik einschließlich MRSA zu führen und diese auf Verlangen den Gesundheitsämtern vorzulegen. Dem steigenden Informationsbedarf des Pflegepersonals wird durch regelmäßige Fachpublikationen durch das Nationale Referenzzentrum für Staphylokokken am Robert Koch-Institut im epidemiologischen Bulletin sowie in Fachzeitschriften (auch für Pflegepersonal) Rechnung getragen. Von einem Mangel an Einzelzimmern kann aus Sicht der Bundesregierung nicht gesprochen werden.

In Altenheimen war in den vergangenen Jahren eine Häufigkeitssteigerung nicht zu verzeichnen.

Eine Infektion mit MRSA führt nicht automatisch zur Einstufung in eine höhere Pflegestufe.

62. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass nach der Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU eines Dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 15/932 in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2004 SED-Opfern nunmehr durch die Regelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der absolute Anerkennungsbetrag für erlittenes SED-Unrecht nach den Rehabilitierungsgesetzen verringert wird, und ist die Bundesregierung bereit, für SED-Opfer die entstandenen Nachteile auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 31. März 2004

Die Gesetze zur Wiedergutmachung von SED-Unrecht sind darauf gerichtet, Nachteile für politisch Verfolgte des SED-Regimes auszugleichen und fortwirkende Folgen von Verfolgungsmaßnahmen abzumildern. Im Unterschied dazu dienen die Reformen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung der nachhaltigen Sicherung der Finanzierungsgrundlagen dieser Systeme unter Beachtung sowohl der veränderten demografischen Entwicklung als auch der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Politisch Verfolgte des SED-Regimes sind weder von der mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) für Betriebsrenten und Pensionen bestimmten Erhebung des vollen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung noch von der Übertragung des vollen Beitragssatzes zur Sozialen Pflegeversicherung auf die Rentner anders betroffen als nicht politisch verfolgte Bezieher von Renten, Betriebsrenten oder anderen Zusatzrenten. Beide Maßnahmen sind unter der Prämisse der Generationengerechtigkeit als Beitrag der Rentner und Pensionäre zur Stabilisierung und zum Erhalt dieser sozialen Sicherungssysteme anzusehen.

Der durch die strafrechtliche Rehabilitierung begründete Anspruch auf Kapitalentschädigung ist dagegen von der Änderung der beitragsrechtlichen Vorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht berührt. Bereits jetzt gilt, dass Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt bleiben. Diese Anrechnungsfreiheit gilt auch für die Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes für in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte Verfolgte. Die Monatsbeträge der letztgenannten Ausgleichsleistungen sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) um ca. 20 Prozent angehoben worden. Darüber hinaus sind die Bundesmittel für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihre Angehörigen in wirtschaftlich besonders beeinträchtigter

Lage vom Haushaltsjahr 2003 zu 2004 um rd. 4,5 Mio. Euro erhöht worden.

Politisch Verfolgte des SED-Regimes werden somit durch die Änderungen bezüglich der Beitragstragung zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Sozialen Pflegeversicherung im Verhältnis zu nicht vom SED-Regime politisch Verfolgten nicht benachteiligt. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

63. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Ist die Bundesregierung weiterhin bereit, den zweigleisigen Ausbau der Strecke Friedrichshafen–Lindau im Rahmen des Anti-Stau-Programms zu finanzieren und welche Schritte werden von Bund und Bahn unternommen, die Realisierung dieser Maßnahme voranzutreiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 26. März 2004

Der abschnittsweise zweigleisige Ausbau der Strecke zwischen Friedrichshafen und Lindau ist als laufendes und fest disponiertes Vorhaben Nr. 23 im Vordringlichen Bedarf des BVWP 2003 enthalten.

Wann das Vorhaben verwirklicht werden kann, ist abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und der Priorisierung des Projektes gegenüber anderen Bedarfsplanmaßnahmen.

64. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche nächsten Maßnahmen wir die Bundesregierung ergreifen, um die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) unter „Internationale Projekte Schiene“ aufgeführte Ausbaustrecke Ulm–Lindau–Grenze Deutschland/Österreich voranzubringen, und sind die nach dem BVWP erforderlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Nachbarland und die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus bereits nachgewiesen worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 26. März 2004

Eine Vereinbarung mit der Schweiz zum Ausbau der Strecke Ulm–Friedrichshafen–Lindau besteht bereits seit 1996 („Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energie-

wirtschaftsdepartements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz“).

Die Frage der Wirtschaftlichkeit wird gemäß dieser Vereinbarung für die drei Nordost-Zuläufe zur NEAT (Stuttgart–Zürich, München–Lindau–Zürich, Ulm–Friedrichshafen–Lindau) in einer Studie unter Einbeziehung der Schweiz und Österreichs geprüft. Diese Studie zum Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Nordost-Zuläufe zur NEAT wird voraussichtlich Ende 2004 eingeleitet.

Wenn der Wirtschaftlichkeitsnachweis gelingt und die Unterstützung des Vorhabens durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) vorhanden ist, kann ein Ausbau der Strecke grundsätzlich mit Bundesmitteln finanziert werden. Gemeinsam mit der DB AG erfolgt eine zeitliche Einordnung des Vorhabens.

65. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Programm zur Lärmsanierung an bestehenden Bundesautobahnen aufzulegen?

66. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Autobahnabschnitte an diesem Programm partizipieren können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 29. März 2004

Die Bundesregierung ist entsprechend den Aussagen in der Koalitionsvereinbarung und in der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung weiterhin bemüht, die Lärmsituation an Bundesautobahnen zu verbessern. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen prüft derzeit, wie das seit 1978 laufende Lärmsanierungsprogramm für Bundesfernstraßen fortentwickelt werden könnte und inwieweit kurzfristige Maßnahmen ebenso wie mittelfristig bis langfristig umzusetzende Maßnahmen in Betracht kommen.

67. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Werden die fehlenden Einnahmen aus der LKW-Maut im Jahr 2005 Auswirkungen auf die Realisierung der Ortsdurchfahrt Otterndorf im Zuge der Bundesstraße B 73 haben?

68. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Inwiefern wird die Ortsumgehung Otterndorf im Zuge der Bundesstraße B 73 von einer strengen Priorisierung der Vorhaben auf Grund globaler Minderausgaben und der Realisierung von Einsparvorschlägen betroffen sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. März 2004

Trotz der fehlenden Mauteinnahmen hat der Haushaltsausschuss am 3. März 2004 die im Haushaltsplan 2004 vorgesehenen Mautmittel vollständig freigegeben. Für die folgenden Jahre zwingen jedoch Globale Minderausgaben und die Einsparauflagen aus der Umsetzung der Koch-Steinbrück-Vorschläge zu einer strengen Priorisierung der Vorhaben und zu einem flexiblen Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gemeinsam mit den Ländern muss unter den Sparzwängen generell die Dringlichkeit jeder einzelnen Maßnahme geprüft werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Land Niedersachsen über konkrete Baudispositionen werden demnächst stattfinden. Erst nach Abschluss dieser Abstimmung sind Aussagen zu einzelnen Projekten möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

69. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Welche Ergebnisse haben die Gespräche der Arbeitsgruppen „Notfallschutzplanung“ und „Strahlenschutz“ der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK) am 10. und 17. März 2004 hinsichtlich der jüngsten Störfälle im Atomkraftwerk Fessenheim ergeben, auf die die Bundesregierung in der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Margareta Wolf, vom 8. März 2004 auf meine schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 15/2710 verwiesen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 25. März 2004

Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppen „Notfallschutz“ am 10. März 2004 und „Strahlenschutz“ am 17. März 2004 wurde von Seiten der deutschen Delegation um Auskunft über den Vorfall im Atomkraftwerk Fessenheim vom 24. Januar 2004 gebeten. Insbesondere wurde auch die Praxis der bilateralen „Vereinbarungen zwischen dem Präfekten des Departements Haut-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die Informationsübermittlung bei Ereignissen ohne radiologische Auswirkungen im Kernkraftwerk Fessenheim“, die durch den Betreiber wahrgenommen wird, hinterfragt.

Bei dem Ereignis wurden nach Angaben der französischen Seite aufgrund eines Handhabungsfehlers in der Anlage mehrere Personen

radioaktiv kontaminiert. Die interne und externe Kontamination habe bei vier Personen zu einer Dosis von maximal 0,5 Millisievert (mSv) geführt. In den darauffolgenden Tagen wurden weitere Personen kontaminiert, so dass am 26. Januar 2004 der betroffene Kraftwerksblock abgeschaltet wurde. Die französische Seite bestand auf die Feststellung, dass lediglich diese Abschaltung meldepflichtig gewesen sei.

Bei der Kontamination selbst habe es sich um einen Vorfall ohne jede Außenwirksamkeit gehandelt, der nicht der bilateralen Melde- und Informationsvereinbarung unterlegen habe. Die Untersuchungen über die Ursache des Ereignisses seien bisher noch nicht abgeschlossen, so dass eine endgültige Bewertung in den Sitzungen der Arbeitsgruppen nicht möglich war.

Die deutsche Seite unterstrich demgegenüber ihre Auffassung, dass die bilaterale Vereinbarung den Betreiber verpflichte, die Öffentlichkeit immer dann umfassend zu informieren, wenn zu erwarten sei, dass durch innerbetriebliche Ereignisse Besorgnisse in der deutschen Bevölkerung ausgelöst werden könnten.

Von den Sicherheitsbehörden wurde der Vorfall in die INES-Stufe 1 eingestuft.

Mit der sicherheitstechnischen Bedeutung des Störfalls wird sich sowohl die Hauptkommission der DFK als auch die Arbeitsgruppe „Sicherheit von Druckwasserreaktoren“ auf den nächsten Sitzungen befassen.

70. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die in der Bundesimmissionsschutzverordnung vorgesehene jährliche Abgasmessung für Gasthermen, und hält die Bundesregierung bei nachgewiesener Wartung von einer modernen Gasfeuerstätte durch einen Fachmann eine Abgasuntersuchung unmittelbar nach Einbau und dann erstmals wieder nach fünf Jahren und für alle drei Jahre für ausreichend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 19. Februar 2004

Der Betreiber einer Gasfeuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt hat nach den §§ 14 und 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) die Einhaltung der Grenzwerte für die Abgasverluste vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch Messungen feststellen zu lassen. Unterschieden werden erstmalige Messungen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten oder der Wiederinbetriebnahme einer wesentlich geänderten Feuerstätte und jährlich wiederkehrende Messungen. Jährlich wiederkehrende Kontrollmessungen des Bezirksschornsteinfegermeisters sind bei Gasfeuerstätten durchzuführen, deren Nennwärmeleistung 11 Kilowatt überschreitet.

Die vorgenannten Kontrollmessungen des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters sind von der Bundesregierung mit dem Ziel eingeführt worden, flächendeckend einen emissionsarmen und energieeffizienten Betrieb der Feuerstätten sicherzustellen.

Moderne Gasfeuerstätten sind heute häufig als Brennwertgeräte eingerichtet. Solche Gasfeuerstätten sind von den Kontrollmessungen des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den §§ 14 und 15 der 1. BImSchV ausgenommen. Inwieweit die jährlichen Kontrollintervalle für die überwachungspflichtigen Gasfeuerstätten verlängert werden können, wird von der Bundesregierung im Rahmen einer geplanten Novellierung der 1. BImSchV geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

71. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Wie viele Betriebe müssten nach Einschätzung der Bundesregierung unter Status-quo-Bedingungen in welcher durchschnittlichen Größenordnung eine Ausbildungsplatzabgabe entrichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 29. März 2004

Die Fraktionsvorsitzenden von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Franz Müntefering und Krista Sager, haben mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 die Bundesministerin für Bildung und Forschung gebeten, eine Formulierungshilfe für ein Gesetz über eine Ausbildungsplatzabgabe zu erstellen, das sich an mit diesem Schreiben übersandten Eckpunkten orientieren soll. Ein ähnlich lautendes Schreiben mit der Bitte um Unterstützung ging mit gleichem Datum an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Insofern handelt es sich hierbei um eine Initiative der Koalitionsfraktionen.

Der Entwurf einer Formulierungshilfe ist im BMBF erarbeitet worden. Die Befassung der Bundesressorts wurde am 19. März 2004 auf den Weg gebracht, um gegebenenfalls noch bestehende rechtliche und sachliche Problempunkte zu klären.

Der Entwurf der Formulierungshilfe des BMBF nimmt Arbeitgeber mit weniger als zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von der Entrichtung der Abgabe aus. Kleinunternehmen werden also im Hinblick auf ihre regelmäßig geringere finanzielle Leistungsfähigkeit und häufig nur eingeschränkt bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten privilegiert.

Auf der Basis vorliegender Daten bilden rund 152 000 Unternehmen mit 10 oder mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht aus und würden daher der Abgabepflicht unterliegen. Hinzu kommen Ar-

beitgeber, die zwar ausbilden, aber die nach dem Gesetz notwendige Ausbildungsquote von sieben Prozent nicht erreichen. Auch diese würden nach dem Entwurf zur Leistung der Abgabe herangezogen.

Die konkrete Höhe des von einem abgabepflichtigen Arbeitgeber zu entrichtenden Abgabebetrages wäre danach abhängig von der Anzahl der bei ihm im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der Anzahl der bei ihm im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden, der Anzahl der erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätze sowie der im Rahmen des sog. Leistungsausgleichs bundesweit förderfähigen Ausbildungsleistung.

72. Abgeordneter **Christoph Hartmann (Homburg)** (FDP)

Hat die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP – Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (Bundestagsdrucksache 15/2737) – Kenntnis über die Ursachen, die dazu geführt haben, dass von den ursprünglich veranschlagten Mitteln für 2003 in Höhe von 300 Mio. Euro für das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ nur knapp 41 Mio. Euro von den Ländern abgerufen worden sind, und mit welchen Mittelforderungen rechnet die Bundesregierung für 2004 aus der geplanten 1 Mrd. Euro auf Grundlage der eigenen Äußerung, dass von einer „großen Welle“ neuer Ganztagsangebote ausgegangen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 30. März 2004

Aufgrund der komplexen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) konnte das Programm erst mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 12. Mai 2003 starten und nicht wie ursprünglich vorgesehen Ende 2002. Die Auswahl der Vorhaben sowie die Regelung und Durchführung des Verfahrens obliegt den Ländern. Die für die Umsetzung erforderlichen länderspezifischen Förderrichtlinien wurden von den Ländern zum größten Teil erst im Sommer/Herbst 2003 erlassen, so dass die ersten Anträge zum Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen mehrheitlich erst im Herbst/Winter 2003 gestellt werden konnten.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Finanzhilfen von der Bundeskasse erst dann abgerufen werden dürfen, wenn sie für die Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Dabei sind die Bundesmittel von den Ländern entsprechend dem Baufortschritt zu buchen.

Die Länder haben angekündigt, dass sie die Bundesmittel aus dem IZBB in diesem Jahr in hohem Umfang in Anspruch nehmen werden. Zum 31. März d. J. legen die Länder dem Bund ihre vorläufigen und zum 30. Juni d. J. ihre endgültigen Vorhabenplanungen für das laufende Jahr vor.

73. Abgeordneter **Christoph Hartmann (Homburg)** (FDP)

Hat die Bundesregierung unter der Voraussetzung, dass nicht alle Mittel abgerufen werden und angesichts der Tatsache, dass die für das Investitionsprogramm veranschlagten Mittel nicht im Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung), sondern im Einzelplan 60 (allgemeine Finanzverwaltung) ausgewiesen sind, Kenntnis darüber, wofür die nicht abgeflossenen, für alle Jahre kumulierten Mittel bei Auslaufen des Programms verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 30. März 2004

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ bei Kapitel 60 04 Titel 882 01 bereitgestellten Mittel von den Ländern bis zum Auslaufen des Proramms vollständig abgerufen werden.

74. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Kommt es nach Auffassung der Bundesregierung bei der geplanten Ausbildungsplatzabgabe in der derzeitig diskutierten Form zu einer höheren Kosten- und Bürokratiebelastung der deutschen Unternehmen, somit letztlich auch zu einer Abnahme der Rentabilität der deutschen Unternehmen, und steht dies nicht dem von der Bundesregierung mit dem am 27. Februar 2003 veröffentlichten Masterplan Bürokratieabbau verbundenen Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung entgegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 30. März 2004

Die Fraktionsvorsitzenden von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Franz Müntefering und Krista Sager, haben mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 die Bundesministerin für Bildung und Forschung gebeten, eine Formulierungshilfe für ein Gesetz über eine Ausbildungsplatzabgabe zu erstellen, das sich an mit diesem Schreiben übersandten Eckpunkten orientieren soll. Ein ähnlich lautendes Schreiben mit der Bitte um Unterstützung ging mit gleichem Datum an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Insofern handelt es sich hierbei um eine Initiative der Koalitionsfraktionen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat eine Formulierungshilfe erarbeitet.

Nach der Formulierungshilfe des BMBF dient das Berufsausbildungssicherungsgesetz (BerASichG) dazu, den Fachkräftenachwuchs und die Berufsausbildungschancen der jungen Generation zu sichern und zu fördern und durch Ausschöpfung des gesamten zukünftigen Fach-

kräftepotentials die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands nachhaltig zu gewährleisten. Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist im besonderen Maße auf eine Vielzahl gut qualifizierter Fachkräfte angewiesen, da diese entscheidend zur Rentabilität der einzelnen Unternehmen beitragen.

Die Formulierungshilfe setzt vorrangig auf die Eigenverantwortung und das Eigeninteresse der Arbeitgeber an qualifizierten Fachkräften. Da die Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe nur greift, wenn die Arbeitgeber ihrer besonderen Verantwortung, im eigenen Interesse junge Menschen auszubilden, nicht ausreichend nachkommen und zudem der einzelne Arbeitgeber bei Erreichen der gesetzlich festgelegten notwendigen Ausbildungsquote von der Abgabe befreit ist, haben es die Unternehmen selbst in der Hand, eine Kosten- und Bürokratiebelastung zu vermeiden.

75. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung das Ergebnis der Studie des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), wonach zu befürchten sei ausweislich des Artikels in der Ausgabe der „Süddeutschen Zeitung“ vom Dienstag, dem 16. März 2004 (Seite 21), dass aufgrund der geplanten Ausbildungsplatzabgabe die Firmen wegen höherer Belastungen unrentabler würden und weitere Stellen abbauten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 30. März 2004

Wie bereits dargelegt, ist der Wirtschaftsstandort Deutschland im besonderen Maße auf eine Vielzahl gut qualifizierter Fachkräfte angewiesen, da diese entscheidend zur Rentabilität der einzelnen Unternehmen beitragen. Auch auf die Einflussmöglichkeiten des einzelnen Unternehmens, die nach der Formulierungshilfe vorgesehene Berufsausbildungssicherungsabgabe zu vermeiden, ist schon hingewiesen worden. Die Bewertungen des IAB in seinem Kurzbericht Nr. 6 vom 12. März 2004 zur Frage der Rentabilität und eines Stellenabbaus stellen sich im Übrigen differenzierter dar, als dies im zitierten Zeitungsartikel zum Ausdruck kommt.

76. Abgeordnete **Doris Meyer (Tapfheim)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang ein Doppelbezug von Sozialleistungen, insbesondere der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Arbeitslosengeld bei Schülern, die nach Abschluss einer weiterführenden Schulausbildung nicht sofort eine Stelle finden, in den letzten Jahren aufgetreten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 29. März 2004

Nein. Wie ich bereits in meiner Antwort vom 20. Januar 2004 auf Ihre Frage 119 in Bundestagsdrucksache 15/2380 ausgeführt habe, kann die Gefahr einer tage- oder wochenweisen Überlappung von BAföG-Leistungen und Arbeitslosengeldbezug nur in seltenen besonderen Fallkonstellationen praktisch werden. Die Einkunftsarten der Auszubildenden werden in der BAföG-Statistik nicht gesondert erfasst und sind daher insoweit auch nicht auswertbar, so dass die genaue Zahl nicht benannt werden kann.

Soweit Ihre Frage generell auf aus Steuermitteln finanzierte staatliche Sozialleistungen gerichtet sein sollte und nicht nur gezielt auf die Sozialversicherungsleistung Arbeitslosengeld, so sind vergleichbare Konstellationen schon wegen entsprechender Anwendungskonkurrenzklauseln in anderen Sozialleistungsgesetzen nicht denkbar. So sieht beispielsweise § 26 Abs. 1 BSHG (künftig: § 22 Abs. 1 SGB XII) einen Ausschluss von der Sozialhilfeberechtigung für die Dauer einer nach BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung vor. Da die Förderungsfähigkeit nach der pauschalen Handhabung gemäß Nummer 15.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG erst zum Ende des Monats endet, in dem der Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurde, kann eine überlappende Sozialhilfeberechtigung im laufenden letzten Monat der BAföG-Förderung nicht entstehen.

77. Abgeordnete **Doris Meyer (Tapfheim)** (CDU/CSU)

Ist dieser Doppelbezug von Sozialleistungen mit den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 29. März 2004

Die gesamte Handhabung dient der sparsamen Haushaltsführung, bei der neben den reinen Geldleistungen selbstverständlich auch der bei pauschaler Regelung und Handhabung erzielbare Effizenzgewinn in der Vollzugsverwaltung mit abzuwägen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

78. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Hält die Bundesregierung das Konzept und die Arbeit der Global Allianz for Vaccines and Immunization (GAVI) und des Vaccine Fund (Weltstiftung für Kinderschutzimpfung) vor dem Hintergrund der in London am 27. Feb-

ruar 2004 vorgestellten Kampagne „Global Campaign on Child Immunization“ für erfolgreich?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 31. März 2004

GAVI und der Vaccine Fund erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Steigerung der Lebenserwartung von Kindern in Entwicklungsländern.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative als ein gelungenes Beispiel einer Public Private Partnership.

Seit der Gründung von GAVI und des Vaccine Funds im Jahr 2000 konnten mit Hilfe der Initiative gut 35 Millionen Kinder in den ärmsten Ländern gegen Hepatitis B geimpft werden. Darüber hinaus wurden für zahlreiche Länder Mittel bereitgestellt, um die Grundimmunisierung (gegen Tetanus, Polio, Diphtherie, Masern, Keuchhusten und BCG) aller Kinder voranzutreiben sowie für Impfungen gegen Gelbfieber und Haemophilus Influenzae Typ b (Hib).

79. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Kann die Bundesregierung das Konzept und die Arbeit von GAVI und des Vaccine Fund grundsätzlich politisch unterstützen, gerade weil erhebliche Mittel auch direkt für die Finanzierung von Infrastruktur und Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich der jeweiligen Länder bereitgestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 31. März 2004

Die Initiative hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, den Ausbau lokaler Strukturen im Gesundheitsbereich zu fördern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für derartige Verwendungen zu schulen.

Diesen Ansatz unterstützt die Bundesregierung.

Auch im Hinblick auf das Millennium Entwicklungsziel 4 – die Senkung der Kindersterblichkeit – leistet die Initiative einen wertvollen Beitrag.

80. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass GAVI und das Vaccine Fund finanzielle Zuschüsse aus dem Europäischen Entwicklungsfonds erhält?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 31. März 2004

Die Verteilung der Mittel des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) ist im Wesentlichen festgelegt, und zwar auf die Bereiche Länderallokationen, regionale Zusammenarbeit und Finanzierung der Investitionsfazilität (vgl. auch Internes Abkommen zum Cotonou-Abkommen). Innerhalb der einzelnen Länderallokationen werden auch Maßnahmen zum Gesundheitsschutz finanziert. Ferner ist die EU-Kommission gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten bestrebt, die Flexibilität bei der Mittelallokation zu erhöhen um auf neue Bedürfnisse sowie internationale Initiativen angemessen reagieren zu können.

81. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Hat die Bundesregierung eine Schätzung der benötigten finanziellen Mittel, die für die Immunisierung der Kinder gegen die wichtigsten Krankheiten (Hepatitis B, Masern, Heamophilus Grippe Art b (HIB), Keuchhusten, Tetanus und Diphtherie) in den 49 Least Developped Countries (LDC) nötig wären, und wenn ja, gibt es Konzepte, wie diese Mittel international aufgebracht werden können?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 31. März 2004

Die Bundesregierung hat keine eigenen Schätzungen über benötigte Finanzmittel zur Immunisierung aller Kinder.

Nach Schätzungen von INICEF erhalten jedes Jahr ca. 34 Millionen Kinder – das ist ein Viertel aller jährlich Neugeborenen – keine Grundimmunisierung.

Um diese Kinder gegen die wichtigsten in der Frage benannten Krankheiten zu schützen, werden 20 bis 30 US-Dollar pro Kind veranschlagt.

82. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass der Kanzlerbungalow in Bonn zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Möbellager verwendet wird, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der historischen Bedeutung dieses unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes diese Nutzungsart?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 26. März 2004

Mit der Übergabe der Gesamtliegenschaft Bonn, Adenauerallee 139–141 (ehem. Bundeskanzleramt) im Mai 2001 ging auch die Bewirtschaftung des Kanzlerbungalows vom BKAmt auf das BMZ über.

Aufgrund eines Wasserschadens auf der Baustelle ehem. BKAmt (Herrichtung des Abteilungs- und Kanzlerbaus als Bonner Dienstsitz des BMZ) im Jahr 2002 mussten dort gelagerte empfindliche und wertvolle Ausstattungsgegenstände, u. a. das Mobiliar des ehemaligen Kabinettsaals und Kanzlerarbeitszimmers, kurzfristig gesichert werden. Aufgrund des Zeitdrucks sowie zur Vermeidung von Kosten für eine externe Unterbringung kamen für eine sichere vorübergehende Zwischenlagerung nur einzelne Räume des Kanzlerbungalows sowie andere freistehende Gebäudeteile der Liegenschaft in Frage. Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Sommer 2005 wird das Mobiliar wieder an seinen ursprünglichen Standorten im ehemaligen Kanzlerbau aufgebaut werden.

83. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (FDP)

Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung des Senats der USA ein, dass der Beitrag der USA zum Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria (GFATM) sich auf 33 % des jährlichen Gesamtbudget des GFATM beschränken soll und von einer Kofinanzierung anderer Geberländer abhängig ist?

84. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (FDP)

Ist es der Bundesregierung bekannt, dass die USA aus dem o. g. Grund nur 488 Mio. US-Dollar statt der im Haushalt geplanten 547 Mio. US-Dollar im Jahr 2004 in den GFATM einzahlen werden, wenn andere Länder ihre Zahlungen nicht erhöhen?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 31. März 2004

Die Bundesregierung nimmt die von den USA für deren Beitrag festgelegten Bedingungen zur Kenntnis. Für das Haushaltsjahr 2004 stehen – wie im Einzelplan 23 vorgesehen – 38 Mio. Euro als Beitrag zum GFATM zur Verfügung. Es ist vorgesehen, diesen Beitrag bis Ende Juli 2004 auszuzahlen, um eine möglichst hohe Einzahlung der USA zu ermöglichen.

Berlin, den 2. April 2004

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333